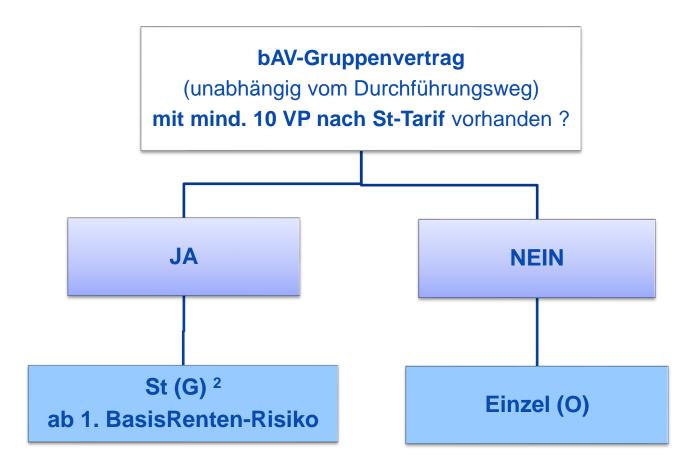
Private BasisRente als ergänzende Privatvorsorge zur bAV 1



- ¹ Ohne Versorgungswerke / Verbände
- Voraussetzung: Betriebsrats-Lösung Hierdurch wird sichergestellt, dass
 - nicht gegen den aufsichtsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 138 Abs.2 VAG) verstoßen wird
 - kein geldwerter Vorteil entstehen kann